

Der Gesellschaftsvertrag der Bürgersolarpark Memmingen GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

Die Firma der Gesellschaft lautet Bürgersolarpark Memmingen GmbH & Co. KG.

Sitz der Gesellschaft ist Garching bei München.

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sowie die Nutzung und Veräußerung der erzeugten Energie.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb in andere Unternehmen gleicher Art einzubringen und Zweigniederlassungen zu gründen.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile und Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Natur Energieanlagen Projekt GmbH (Stammkapital 25.000 Euro) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 143 997. Sie ist berechtigt, an ihre Stelle eine andere natürliche oder juristische Person treten zu lassen, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt und der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Gesellschaft und Komplementärin geendet hat; im Übrigen gilt § 9 Ziff. 1 lit. b).
2. Gründungskommanditist ist Herr Thomas Prudlo mit einem Kapitalanteil von 1.000,- Euro.
3. Die Komplementärin ist ausdrücklich berechtigt, weitere Kommanditisten im Rahmen einer etwaigen zukünftigen Erhöhung des Gesellschaftskapitals in die Gesellschaft aufzunehmen. Einer solchen etwaigen zukünftigen Kapitalerhöhung stimmen die Gesellschafter bereits heute ausdrücklich zu, sofern und soweit sie selbst damit nicht zu einer Erhöhung ihrer Einlagen verpflichtet sind. Die Kapitalerhöhungen erfolgen im Innenverhältnis der Gesellschaft in Höhe des Zahlungseingangs der Einlage bei der Gesellschaft, im Außenverhältnis mit der Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister. Die Anmeldungen zum Handelsregister erfolgen vierteljährlich; eingetragen werden nur Kommanditisten, die ihre Einlage in voller Höhe erbracht haben. Bis zur Eintragung wird der Kommanditist in Höhe der geleisteten Einlage als atypisch stiller Gesellschafter behandelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages. Zur Durchführung der Kapitalerhöhungen ist die Geschäftsführung beauftragt und bevollmächtigt. Weiterer Kommanditist kann ein Treuhandkommanditist sein, der Gesellschaftsanteile treuhänderisch hält, wie in § 5 bestimmt.
4. Weiterhin beteiligt an der Gesellschaft sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die sich als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligt haben. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, gelten die Bedingungen dieses Vertrages auch für diese mittelbar beteiligten Gesellschafter, auch wenn nachfolgend einheitlich von Kommanditist die Rede ist. Unmittelbare und

mittelbare Gesellschafter können zusätzlich – wegen der Gleichstellung im Innenverhältnis (vgl. § 5) – gemeinschaftlich auch als „Gesellschafter“ bezeichnet werden. Ist aus Rechtsgründen eine unmittelbare Anwendung nicht möglich (z. B. im Hinblick auf die Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister), so ergibt sich das entsprechende wirtschaftliche Ergebnis aus den Regelungen des Treuhandvertrages (vgl. § 5).

5. Unter Gesellschaftseinlagen im Sinne dieses Vertrages sind auch die an den Treuhandkommanditisten zu zahlenden Beträge (Einlagen der Treugeber) zu verstehen.

6. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind fest und bilden die Pflichteinlage, die zugleich Hafteinlage ist.

7. Die Mindest-Gesellschaftseinlage eines Kommanditisten oder Treugebers soll 250,-- Euro betragen. Höhere Beteiligungen sollen durch 250 teilbar sein. Die maximal zulässige Höchstbeteiligung eines Kommanditisten ist auf 10 % des Gesamtkapitals gedeckelt. Davon ausgenommen ist ausschliesslich eine Beteiligung der Stadt Memmingen oder einer Ihrer Tochtergesellschaften.

8. Halten mehrere Personen einen Gesellschaftsanteil gemeinsam, können Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsanteil nur einheitlich ausgeübt werden. Personengemeinschaften als Gesellschafter sind verpflichtet, einen gemeinsamen handlungsbevollmächtigten Vertreter gegenüber der Geschäftsführung zu benennen, der die Rechte und Pflichten als Gesellschafter ausübt.

9. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die diese zur Vornahme aller im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung erforderlichen späteren Anmeldungen ermächtigt, insbesondere bei Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten bzw. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

§ 4 Erbringung der Gesellschaftseinlage durch die Gesellschafter

1. Die Gesellschaftseinlagen sind zur Zahlung fällig gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung auf das dort genannte Konto.

2. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Einlage ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt unberührt.

3. Die Gesellschaft ist zusätzlich berechtigt, von den abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und den Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen.

4. Der ausgeschlossene Kommanditist trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausschluss entstandenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der anteilig auf seine Kapitaleinlage entfallenen Eigenkapital-Vermittlungsprovision. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt.

5. Alternativ kann die Gesellschaft bei Teileinzahlung die Gesellschaftseinlage des in Verzug geratenen Kommanditisten auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einlage herabsetzen.

§ 5 Treuhandkommanditist

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und den Treugebern werden in gesonderten, einheitlichen Treuhandverträgen geregelt.

2. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft und den Kommanditisten wie unmittelbare Kommanditisten behandelt.
3. Die Kommanditisten sind hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte einschließlich des Stimmrechts unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben können.
4. Bei Beteiligungen über den Treuhandkommanditisten erfolgt die Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch entsprechende Aufstockung der treuhänderisch gehaltenen Einlage des Treuhandkommanditisten.
5. Der Treuhandkommanditist erhält für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligungen die in § 16 Abs. 3 geregelte Vergütung.
6. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, sein Amt niederzulegen und einen anderen Treuhandkommanditisten zu benennen, soweit dieser sich verpflichtet, in sämtliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten aus diesem Vertrag und dem Treuhandvertrag einzutreten. Der Treuhandkommanditist hat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 24.
7. Im Falle der Insolvenz des Treuhandkommanditisten sind die Treugeber berechtigt, alternativ zur Übernahme der Rechte und Pflichten durch einen neuen Treuhandkommanditisten ihre Eintragung als Kommanditisten auf eigene Rechnung zu verlangen. § 19 Abs. 3 und 4 sind in diesem Fall, bezogen auf den Kommanditanteil des Treuhänders, nicht anwendbar.

§ 6 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden zwei Kapitalkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto I wird der geleistete Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht. Dieses ist unveränderlich und maßgebend für das Stimmrecht, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Auf das Kapitalkonto II werden Agio, Gewinne und Verluste, sowie Ausschüttungen und sonstige Entnahmen gebucht.
2. Die Konten sind unverzinslich

§ 7 Ausschluss der Nachschusspflicht

1. Gegenüber der Gesellschaft, deren Gesellschaftern und Dritten bestehen keine Zahlungsverpflichtungen, die über die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage ggf. zzgl. Agio hinausgehen. Dies gilt auch im Falle der Liquidation. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Kommanditisten.
2. Eine Nachschusspflicht darf nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter eingeführt werden.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zum ersten Geschäftsführer und Vertreter wird die Komplementärin der Gesellschaft, die Natur Energieanlagen Projekt GmbH, bestimmt. Sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einzeln berechtigt und verpflichtet und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Hierunter gehören insbesondere auch die

Abgabe von Erklärungen und der Abschluss von Verträgen, welche zur Durchführung und Abwicklung des Investitionsplanes erforderlich sind oder diesem zu dienen geeignet erscheinen.

3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

4. Innerhalb des Investitionsplanes kann die Geschäftsführung nach kaufmännischem Ermessen bei der Mittelverwendung Positionen nur dann erhöhen, wenn andere Positionen in mindestens gleicher Höhe gekürzt werden.

5. Sollten die tatsächlich anfallenden Investitionskosten von den geplanten abweichen, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Finanzierung um maximal zwanzig von Hundert anzupassen, nach ihrem freien und pflichtgemäßen Ermessen durch Erhöhung des Eigenkapitals mittels Aufnahme weiterer Kommanditisten oder durch Aufnahme marktüblicher Fremdmittel.

6. Die Gesellschafter erteilen hiermit der Geschäftsführung Auftrag und Vollmacht die nachfolgenden Maßnahmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes nach kaufmännischem Ermessen durchzuführen:

a) die Festlegung und ggf. Änderung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital,

b) die Auswahl geeigneter Unternehmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben,

c) die laufende Verwaltung der Anlage,

d) ihre Instandsetzung und Instandhaltung sowie die laufende Pflege der Anlagen,

e) den Abschluss aller Verträge und Abgabe aller Erklärungen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind oder geeignet erscheinen, insbesondere Abschluss von Verträgen wie

- Bestellung von Gutachten und Durchführung sonstiger Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung,

- Vermittlung und Aufnahme von Kapital gebenden Neugesellschaftern im Rahmen von Abs. 5,

- Koordinierung aller Marketingmaßnahmen,

- Steuer- und Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft,

- Vermittlung der Fremdfinanzierung der Gesellschaft,

- Vermittlung der Fremdfinanzierung von Beteiligungen, Aufnahme von Fremdmitteln,

f) die Vornahme von Abschreibungen und

g) die Führung von Aktiv- und Passivprozessen.

7. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben Dritte einzuschalten und ggf. Untervollmachten zu erteilen. Die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung bleibt davon unberührt.

8. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhandkommanditisten ist die Geschäftsführung verpflichtet, umgehend einen neuen Treuhandkommanditisten zu bestellen, der den Kommanditanteil des insolventen Treuhandkommanditisten übernimmt und in sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Treugebern eintritt. § 21 Abs. 3 kommt nicht zur Anwendung, ein Auseinandersetzungsguthaben ist nicht zu bezahlen.

§ 9 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Für die folgenden Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Aufnahme weiterer Darlehen und Fremdmittel nach der Erstinvestition und soweit nicht bereits von § 8 Abs. 5 gedeckt;
- b) Veräußerung des gesamten Anlagevermögens;
- c) Austausch des Komplementärs oder des Treuhänders, soweit nicht bereits § 3 Abs. 1 Satz greift.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlussfassung der Gesellschaft erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche Abstimmungen.

2. Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich oder wahlweise per Email mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich oder wahlweise per Email mit einer Frist von zwei Wochen am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der Geschäftsführung bestimmten Versammlungsort einberufen werden, und zwar erstmals in dem auf das erste volle Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn dies von Kommanditisten, die zusammen mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird, ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Zur Einhaltung der Schriftform genügt eine Versendung per E-Mail oder per Post. Jeder Kommanditist kann eine andere Form wählen. Das Datum der Absendung ist für die Fristeinholung entscheidend.

4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Er kann sich durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Gesellschafter oder durch eine Person vertreten lassen, die dem steuer- oder rechtsberatenden Berufsstand angehört.

5. Zustellungen an die Gesellschafter erfolgen jeweils an die letztbekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Kommanditisten. Der Kommanditist ist verpflichtet, Adressenänderungen unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.

6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Kommanditisten ordnungsgemäß geladen sind und der persönlich haftende Gesellschafter anwesend oder vertreten ist und mindestens zwanzig von Hundert des Gesellschaftskapitals anwesend ist. Der Treuhandkommanditist ist außer im Falle der Bevollmächtigung gemäß Abs. 7 nicht zur Stimmabgabe für die Treugeber berechtigt, diese bleiben vielmehr selbst stimmberechtigt und -verpflichtet. Zugleich mit der Ladung kann vorsorglich zu einer weiteren Gesellschafterversammlung am gleichen Ort und kurze Zeit später geladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese erscheinens- und vertretungsunabhängige Beschlussfähigkeit der zweiten Gesellschafterversammlung ist in der Einladung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

7. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Vertretung von mehr als 25 Kommanditisten bzw. 20 % des Einlagekapitals ist ausschließlich dem Treuhandkommanditisten gestattet. Der Vertreter muss sich in

der Versammlung entsprechend legitimieren. Die Vertretung soll der Geschäftsführung rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angezeigt werden.

8. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen er für erforderlich hält.

§ 11 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und / oder der steuerlichen Überschussrechnung,
- b) Verwendung des Jahresergebnisses,
- c) Entlastung der Geschäftsführung,
- d) Wahl der Beiratsmitglieder,
- e) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte,
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- g) Ausschluss von Gesellschaftern und
- h) Auflösung der Gesellschaft.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluss von Gesellschaftern und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz keine höhere Mehrheit fordert.

3. Je 250 Euro Kapitalanteil gewähren eine Stimme.

4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mit einbezogen.

5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das an sämtliche Kommanditisten per E-Mail zu versenden ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als vom jeweiligen Kommanditisten anerkannt, wenn von ihm gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift an die Kommanditisten eine mit Gründen versehene Einwendung erhoben wurde. An Kommanditisten, die den Post-Versandweg bevorzugen und eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben, wird das Protokoll mit seinen Anlagen per Post versandt. Der Versandweg kann jederzeit geändert werden.

6. Schriftliche Abstimmungen können durch die Geschäftsführung jederzeit durch Versendung konkreter Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln an alle Kommanditisten mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich zu nennenden Rücksendungsfrist von mindestens drei Wochen ab Versand (Datum des Poststempels) eingeleitet und durchgeführt werden. Eine Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens zwanzig vom Hundert des Gesellschaftskapitals an der Abstimmung teilnehmen, indem ihre Stimmzettel innerhalb der Rücksendungsfrist bei der Gesellschaft eingehen. Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12 Beirat

1. In der ersten Gesellschafterversammlung wird ein Beirat bestehend aus bis zu 3 Personen gewählt. Die Amtsperiode des Beirats beträgt drei Jahre und endet grundsätzlich mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine Neuwahl des Beirats erfolgt.
2. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern, die für vorzeitig ausgeschiedene Beiratsmitgliedern gewählt werden, endet mit der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.
3. Der Beirat nimmt die Interessen der Kommanditisten gegenüber der Geschäftsführung wahr und prüft einmal jährlich die Bücher der Gesellschaft. Der Beirat ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Interessen der Gesellschaft bzw. der Mitgeschafter beeinträchtigt werden.
4. Der Beirat hat auf der jährlichen Gesellschafterversammlung den Kommanditisten über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
5. Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter und Kommanditisten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Geschäftsführung Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.
6. Die Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter oder der Gesellschaft ihnen gegenüber verjähren zwei Jahre nach Kenntniserlangung über den ersatzpflichtbegründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mitglied des Beirats überstimmt worden ist.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft ihre Tätigkeit aufgenommen hat.
2. Innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, ggf. die steuerliche Überschussrechnung sowie die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie der steuerlichen Vorschriften unter Einschaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss und die steuerliche Überschussrechnung inklusive der anteiligen Zuordnung sind allen Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 14 Steuerfestsetzungsverfahren, Sonderwerbungskosten

1. Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Reisekosten) der einzelnen Kommanditisten können bei der Einkommensteuer als Sonderwerbungskosten nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt

werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Ablauf der Frist (31.01.) von Kommanditisten bekannt gegebene Sonderwerbungskosten im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattung zu berücksichtigen.

2. Die Kommanditisten werden Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Steuerfestsetzung nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einlegen.

§ 15 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen, Ausschüttungen

1. Die Kommanditisten sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Dabei sind die jeweils mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgebend.

2. Liquiditätsüberschüsse sind vorrangig zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden.

3. Ausschüttungen erfolgen jeweils spätestens zum 30.10. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, auch dann, wenn die Gesellschaftseinlage durch aufgelaufene Verluste gemindert ist. Die Geschäftsführung wird bevollmächtigt, in Abstimmung mit dem Beirat nach Prüfung des Liquiditätsplanes vor der Gesellschafterversammlung eine Vorabauschüttung, maximal in Höhe der prognostizierten Ausschüttung, vorzunehmen.

§ 16 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Geschäftsführung, des Treuhandkommanditisten und des Beirats

1. Für die Haftungsübernahme erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.250,- Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 15.12. eines Jahres.

2. Die Geschäftsführung erhält ein Entgelt für die Geschäftsführung in Höhe von 9.500,- Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sich um 2 % p.a. erhöht. Es ist fällig am 30.09. eines Jahres.

3. Der Treuhandkommanditist erhält für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligungen eine Pauschale in Höhe von 500,- Euro p.a., jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 15.12. eines Jahres.

4. Die Mitglieder des Beirats erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung pro Jahr 150,- Euro netto zzgl. Mehrwertsteuer gegen Vorlage einer Rechnung.

5. Weitere Auslagen im Zusammenhang mit der Amtsführung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind ersatzfähig, soweit diese erforderlich sind und ordnungsgemäß belegt werden (z.B. Reisekosten).

§ 17 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Jeder Kommanditist kann seinen Kommanditanteil übertragen, wenn der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten des Kommanditisten übernimmt; entsprechendes gilt für Belastungen und sonstige Verfügungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen.

2. Sofern die Gesellschaftseinlage noch nicht erbracht ist, hat der Rechtsnachfolger den rückständigen Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung unverzüglich einzuzahlen.

3. Der Kommanditist kann über seinen Gesellschaftsanteil nur im Ganzen verfügen, Teilübertragungen sind unzulässig. Kosten bei einer Übertragung (z.B. Legitimationsnachweis per Postident) sind von den übertragenden Parteien zu tragen und vorab zu entrichten, die Gesellschaft übernimmt keine Kosten, lediglich die Umschreibung.

4. Jegliche Verfügung über Gesellschaftsanteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kommanditist seinen Gesellschaftsanteil an eine Personenmehrheit übertragen will.

5. Abtretungen können nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 18 Ausscheiden von Kommanditisten

1. Ein Kommanditist scheidet aus, wenn

a) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird, mit Zugang der Kündigung, oder

b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Erlass des Gesellschafterbeschlusses.

2. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn

a) das Insolvenzverfahren gegen den Kommanditisten eröffnet und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder vom Kommanditisten eine gerichtliche Schuldenbereinigung beantragt worden ist,

b) in die Gesellschaftsbeteiligung des Kommanditisten ganz oder teilweise vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden,

c) der Kommanditist seine Einzahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht fristgerecht erfüllt, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft gemäß § 4,

d) in das Gesellschaftsvermögen wegen persönlicher Forderungen gegen einen Kommanditisten vollstreckt wird oder die Vollstreckung angekündigt ist und diese Ankündigung nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen wird,

e) der Kommanditist die Gesellschaft nicht unerheblich schädigt.

3. Bei Ausscheiden eines Kommanditisten aus der Gesellschaft ist eine von der Geschäftsführung bestimmte Person oder die geschäftsführende Gesellschafterin selbst berechtigt, den Anteil des ausscheidenden Kommanditisten gegen Zahlung eines marktgerechten Preises zu übernehmen. Macht die Geschäftsführung von diesem Recht keinen Gebrauch, kann der Anteil des Ausscheidenden gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens mit Zustimmung der Geschäftsführung von jeder natürlichen oder juristischen Person, nicht jedoch von einer Personenmehrheit übernommen werden. Die Geschäftsführung kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund und / oder im Interesse der Gesellschaft verweigern.

§ 19 Tod eines Kommanditisten

1. Stirbt ein Kommanditist, geht die Beteiligung auf seinen Rechtsnachfolger – Erben oder Vermächtnisnehmer – über. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern mit diesem fortgesetzt. Der

Rechtsnachfolger muss sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls und der letztwilligen Verfügung legitimieren.

2. Mehrere Rechtsnachfolger können ihr Mitgliedschaftsrecht nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist oder die Legitimation des Rechtsnachfolgers nicht erfolgt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Anteils am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

3. Für die Übertragung einer Beteiligung an einen oder mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer ist die geschäftsführende Gesellschafterin berechtigt, für diesen Vorgang ihre Auslagen von dem Rechtsnachfolger ersetzt zu bekommen. Sind für komplexe Vorgänge und Auskunftserfahren externe Sachverständige, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. Fachanwälte nötig, so sind diese Auslagen von dem Rechtsnachfolger zu ersetzen. Dies gilt auch bei Auskunftsbegehren von Banken, Finanzämtern und sonstigen Behörden im Rahmen des Erbfallbes. Die Gesellschaft wird dabei unnötige Kosten vermeiden und vor Kostenauslösung auf die Zahlungspflichtigen zugehen.

§ 20 Rechte und Pflichten der Kommanditisten

Jeder Kommanditist kann in Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Treuhandkommanditisten; das Gleiche gilt für die Verwertung des Gesellschaftsvermögens.

2. Der aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erzielte Erlös wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung (Kapitalkonto I) am Gesellschaftsvermögen verteilt.

3. Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung mindestens in Höhe einer Jahresvergütung.

§ 22 Haftung der Gesellschafter untereinander, Verjährung

Sämtliche Kommanditisten haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses sowie im Verhältnis zu den übrigen Kommanditisten und Treugebern, auch für die Zeit ihrer Beteiligung als atypisch stille Gesellschafter, nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder kraft Rechtsprechung einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Eine Klage ist innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung zu erheben. Mit Ablauf dieses Datums verfallen die Ansprüche.

§ 23 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, gleichgültig aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, wenn die Gesellschafter innerhalb von drei Monaten die Fortsetzung ohne Liquidation beschließen und eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt.

§ 24 Schriftform, Lückenschließung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich des Zustandekommens dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie zum Beispiel wegen Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern, Kommanditisten und wegen Gesellschaftsbeschlüssen können als Aktiv- und Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
5. Bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gilt als vereinbart, dass diese sich ernsthaft bemühen, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und eine gütliche Einigung nach bestem Wissen und Gewissen anstreben. Bei Finanzgerichtsprozessen ist das Einvernehmen mit der Geschäftsführung herzustellen.
6. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Claus Frommel
Geschäftsführer der Natur Energieanlagen Projekt GmbH

Thomas Prudlo
Gründungskommanditist